

Mariahilfer Straße 37-39, 5. OG
1060 Wien

Datum: 14. Februar 2007

Bearbeiter: Mag. Ute Rabussay
Sekretariat: Claudia Pohl

Tel.: 01/588 39 DW 30

Fax: 01/586 69 71

E-Mail: rabussay@vat.at

DVR 0043257
ZVR 271669473

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
A-1060 Wien

konsultationen@rtr.at

Konsultationen M1-6/06 (Festnetz Zugangs- und Gesprächsmärkte)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Hinblick auf die Konsultationen zu den Entwürfen von Vollziehungshandlungen der Telekom-Control-Kommission (TKK) M 1-6/06 gem. § 128 TKG 2003 – Zugang von Privatkunden bzw. von Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten, Inlandsgespräche von Privatkunden bzw. von Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten, Auslandsgespräche von Privatkunden bzw. Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmärkte) – dürfen wir Ihnen die Position des Verbands Alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT) zu diesen geplanten Regulierungsmaßnahmen zur Kenntnis bringen.

Abgehen von der ex-ante Tarifgenehmigungspflicht ist nicht gerechtfertigt

Die Marktanteile der TA im Bereich der hier relevanten Märkte steigen – wie auch die Abbildungen 2 in den jeweiligen Bescheidentwürfen zeigen – seit ca. 2003 kontinuierlich an. Dies zeigen auch die von TA selbst veröffentlichten Zahlen:

- Im Vergleich zum Jahr 2004 stieg der Marktanteil der TA für Festnetz-Sprachtelefonie im Jahr 2005 um 1% von 54,4% auf 55,4%¹
- Im ersten Halbjahr 2006 stieg der Marktanteil der TA für Festnetz-Sprachtelefonie um 0,7% von 55,6% auf 56,3%²
- In den ersten 9 Monaten des Jahres 2006 stieg der Marktanteil der TA für Festnetz-Sprachtelefonie um 1,4% von 55,9% auf 57,3%³

¹ Year on year voice market share increases by 1% to 55.4%
(Folie 9, "Telekom Austria Group Results for the Financial Year 2005", Investorpräsentation vom 14. März 2006, www.telekom.at)

² Voice market share increases by 0.7%p to 56.3%
(Folie 14, "Telekom Austria Group Results for the First Half 2006" Investorpräsentation vom 23. August 2006; www.telekom.at)

³ Effective customer retention leads to increase of voice market share by 1.4%p. to 57.3%
(Folie 9, "Telekom Austria Group Results for the First Nine Months 2006", Investorpräsentation vom 14. November 2006, www.telekom.at)

Der Gesamtmarkt für Festnetz-Sprachtelefonie verringerte sich in den ersten 9 Monaten des Jahres 2006 um 11,3%, die Verringerung des Anteils der TA betrug jedoch lediglich 9,4%⁴.

In Summe bedeutet dies, dass die **TA ihren Marktanteil** auf den hier gegenständlichen Märkten **stetig ausbauen konnte**. Auch wenn der Gesamtmarkt für Festnetz-Sprachtelefonie insgesamt schrumpfte, traf diese Verringerung die alternativen Betreiber in höherem Maße als die TA.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine **Lockerung der Regulierung** in Form eines Abgehens von der ex-ante Endkunden-Tarifgenehmigungspflicht in den Gesprächsmärkten zugunsten einer "unechten" ex-post Kontrolle **in keiner Weise gerechtfertigt**.

Der im Bescheidentwurf angeführte **intermodale Wettbewerb** (ausgehend von Mobilfunkbetreibern) mag zwar zu einer Reduktion der (einzelnen) Festnetz-Sprachtelefoniemärkte im Ganzen führen, ändert jedoch nichts daran, dass auf den hier relevanten Märkten keinerlei Anzeichen für mehr Wettbewerb, sondern - ganz im Gegenteil - massive Marktanteilsgewinne der TA feststellbar sind.

Die steigenden Marktanteile belegen, dass selbst die bisherige ex-ante Genehmigungskontrolle die Preisflexibilität der TA, nicht nachhaltig zu behindern wusste. Die Gewährung signifikanter zusätzlicher Gestaltungsmöglichkeiten ist nicht geeignet, um die Tendenz der Marktanteilsentwicklung in Richtung Re-Monopolisierung umzukehren.

Die in den vorliegenden Bescheidentwürfen vorgesehene Lockerung der Regulierung zugunsten der TA würde daher eine **weitere Reduktion des Wettbewerbs im Festnetzbereich in Kauf nehmen** und zwar mit der Begründung des Wettbewerbs durch Mobilfunkbetreiber, der bei den hier gegenständlichen Marktanalysen jedoch irrelevant ist.

Nicht umsonst hat die RTR eine Analyse der Substitutionsbeziehungen zw. Fest- und Mobilnetz durchgeführt und ist daher bei der Überprüfung der **TKMVO** zum Ergebnis gekommen, dass weiterhin eine **getrennte Betrachtung der Fest- und Mobilmärkte** angebracht ist. Der „**intermodale Wettbewerb**“ des Mobilfunks muss daher bei den hier vorliegenden Marktanalysen mangels einer Substitutionsbeziehung und mangels Grundlage einer Gesamtbetrachtung in der **TKMVO unberücksichtigt bleiben**.

Kontrollmatrix lässt Marktmachtübertragung zu:

- Bereits die derzeit verwendete **ex-ante Kontrollmatrix** lässt eine **Marktmachtübertragung** zu, da sich die Untergrenze des Entgelts jeder einzelnen Zelle nur an den Vorleistungskosten orientieren muss. Die Kontrollmatrix erlaubt daher, das Endkundenentgelt einzelner Tarifoptionen bis auf den Vorleistungspreis herabzusetzen. Für einen effizienten Wettbewerber ist es nicht möglich, mit einer solchen Tarifoption kostendeckend in Wettbewerb zu treten, zumal in diesem Fall nach Abzug der Vorleistungskosten kein Erlös mehr verbliebe, um zum einen die zusätzlichen Kosten für die „Produktion“ einer Telefonieinheit, also IC-Links und Backbone, zu decken, zum anderen überhaupt die Kosten der nachgeordneten Wertschöpfungsstufe (Vertrieb) zu decken. Auf diese Weise erlaubt die Kontrollmatrix die Anwendung eines eindeutigen **Price Squeeze durch TA**. Daran ändert auch die Prüfung der Kostendeckung einer

⁴ Total voice market declined by 11.3% compared to a 9.4% decline of minutes for Telekom Austria (Folie 9, "Telekom Austria Group Results for the First Nine Months 2006", Investorpräsentation vom 14. November 2006, www.telekom.at)

Entfernungszone über alle Tarifoptionen bzw. jener einer Tarifoption über alle Entfernungszone hinweg nichts.

- Der Kontrollmatrix liegen die "**Prognosekosten**" der TA zugrunde. Eine **Überprüfungsmöglichkeit**, ob sich die Prognose hinsichtlich des von der TA erwarteten und der Genehmigung zugrunde gelegten zukünftigen Kundenverhaltens tatsächlich bewahrheitet hat, fehlt jedoch. Stellen sich Abweichungen zwischen Prognosekosten und tatsächlichen Erlösen heraus, so muss die Möglichkeit geschaffen werden, die Tarifgenehmigung nachträglich widerrufen bzw. Widerspruch zu erheben, da sich die antizipierten Tatsachen als unrichtig herausgestellt haben.
- Eine künftige **Aufspaltung** der derzeit verwendeten ex-ante Kontrollmatrix in die einzelnen reduzierten ex-post bzw. für die Zugangsmärkte ex-ante Kontrollmatrizen bewirkt einen Wegfall der Zusammenschau (und somit einen Wegfall der Kontrolle) über das **Zusammenspiel von Grund- und Verbindungsentgelt einer Tarifoption** in Form von Kriterium 2, wenngleich auch künftig die Kosten des Zugangnetzes (Grundentgelte) von den Kosten des Kernnetzes (Verbindungsentgelte) getrennt sein werden. Diese Aufspaltung birgt die Gefahr der **Quersubventionierung** verschiedener Konsumentengruppen und die Gefahr der **Marktmachtübertragung** (insbesondere unter Einbeziehung der Zugangsmärkte) mit sich. Zusätzlich zu den einzelnen reduzierten ex-post Kontrollmatrizen, sollte daher in Form einer weiteren Kontrollmatrix geprüft werden, ob durch die Kombination einzelner Tarifelemente eine Marktmachtübertragung vorliegt. Diese Prüfung könnte analog des Schemas der Prüfung von Bündelprodukten erfolgen.

"Kurzfristigkeit" bei Aktionsangeboten ist nicht ausreichend sichergestellt

Eine detailliertere Regelung hinsichtlich Aktionsangeboten ist aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit dringend notwendig. Die neuen Regelungen zu den Aktionsangeboten ermöglichen jedoch Auswirkungen auf den Endkundenmarkt, die sich zum **Nachteil** der alternativen Betreiber gestalten werden und nicht als "kurzfristig" betrachtet werden können.

- Die Dauer des Aktionsangebotes in Form einer **3-Monatsfrist** für die vertragliche Inanspruchnahme beträgt ein volles Quartal ist daher – insb. im Zusammenhang mit den bis zu ein Jahr fortwirkenden Auswirkungen der Aktion – **nicht als "kurzfristig"** anzusehen, wird vom Kunden auch nicht als kurzfristige Aktion wahrgenommen und ist daher **deutlich zu verkürzen**.
- Die zeitliche Komponente, innerhalb der die **Vorteile der Aktion wirksam** werden müssen, ist mit einem Jahr ebenfalls **deutlich zu lang**. In diesem Fall wäre die **Vertragsdauer ident mit dem Zeitraum des Aktionsvorteils**, sodass es sich um kein Aktionsangebot im intendierten Sinn, sondern in Wahrheit um einen eigenen **Tarif** (welcher vom Kunden auch als Tarif und nicht als Aktion wahrgenommen wird) handelt. Die Grenze für die zeitlichen Auswirkungen sollte daher **maximal 6 Monate** betragen, wobei die maximale Kundenbindungsdauer ein Jahr nicht überschreiten darf.

Wholesale Line Rental (WLR)

Wie in den Bescheidentwürfen ausgeführt liegt seit Ende 2003 ein von der TKK nicht beanstandetes **Wholesale Line Rental Angebot** der TA vor, welches jedoch von **keinem einzigen** Marktteilnehmer angenommen wurde. Die Nicht-Akzeptanz des Wholesale-Angebotes durch auch nur einen Betreiber stellt ein deutliches Indiz dafür dar, dass das Angebot preislich zu hoch und nicht geeignet ist, als Basis für marktfähige Angebote zu dienen.

Daraus ergibt sich im Zusammenhang mit WLR folgender Handlungsbedarf:

- Auf Basis der Marktanalyse 2007 wäre die TA zu verpflichten, ein **neues (modifiziertes) Angebot** zu legen, das für alternative Betreiber als **Grundlage für marktfähige**

- Angebote** dienen kann. Dieses neue Angebot wäre von der TKK eingehend auf seine Marktfähigkeit zu überprüfen.
- Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, ist bei der **Prüfung der Nachbildbarkeit** eines Produktes (insb. bei der Zulässigkeit von Bündelangeboten!) **WLR** solange **nicht als Alternative zu berücksichtigen**, solange WLR nicht **tatsächlich** von alternativen Betreibern genutzt wird.

Wir hoffen, dass die Regulierungsbehörde die in dieser Stellungnahme zum vorliegenden Entscheidungsentwurf vorgebrachten Bedenken und Lösungsvorschläge beim Erlass des endgültigen Bescheids berücksichtigen wird und stehen für allfällige Rückfragen oder weitere Auskünfte wie immer jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER

Mag. Ute Rabussay

Anlage: Die in den Fussnoten erwähnten Auszüge aus www.telekom.at